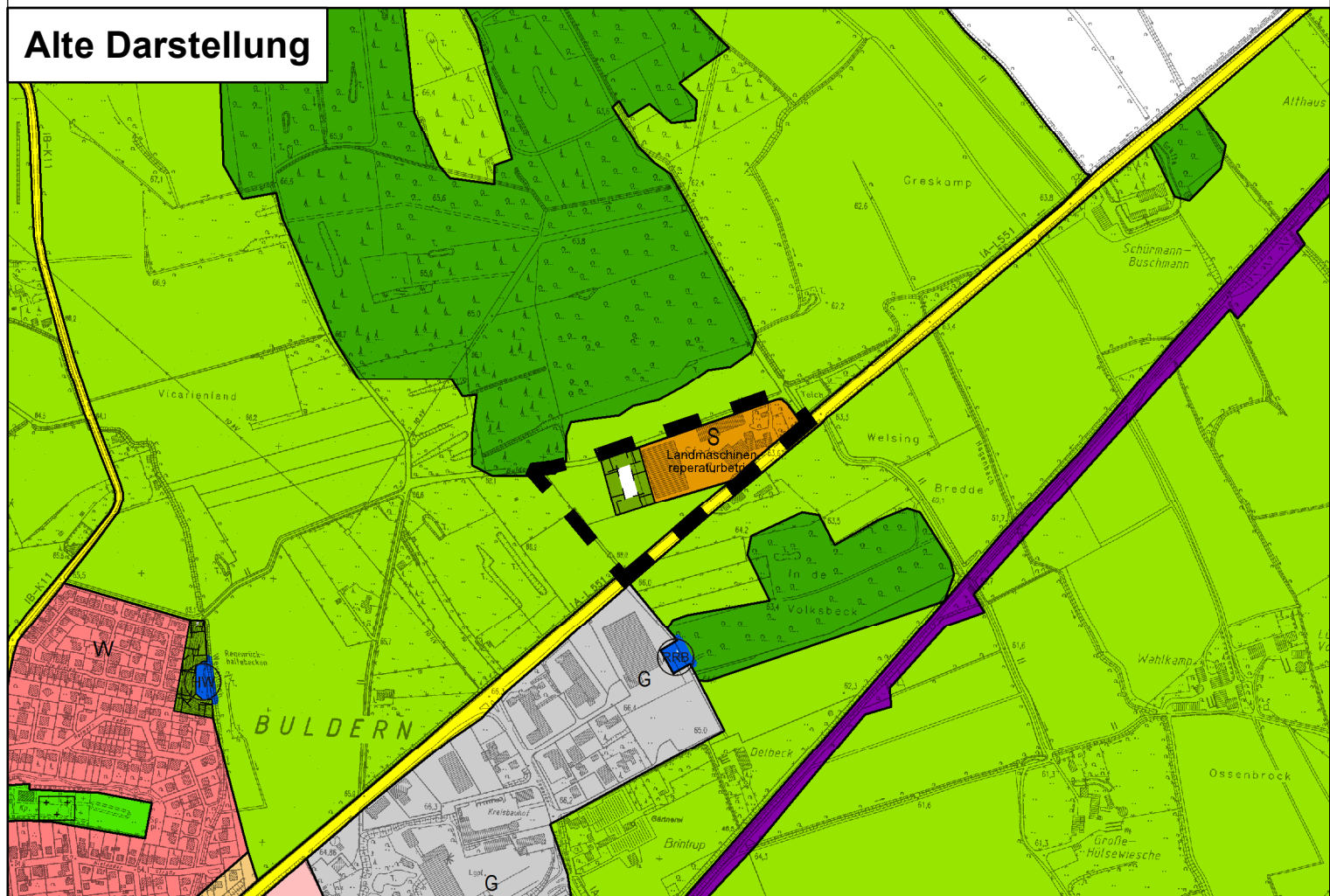
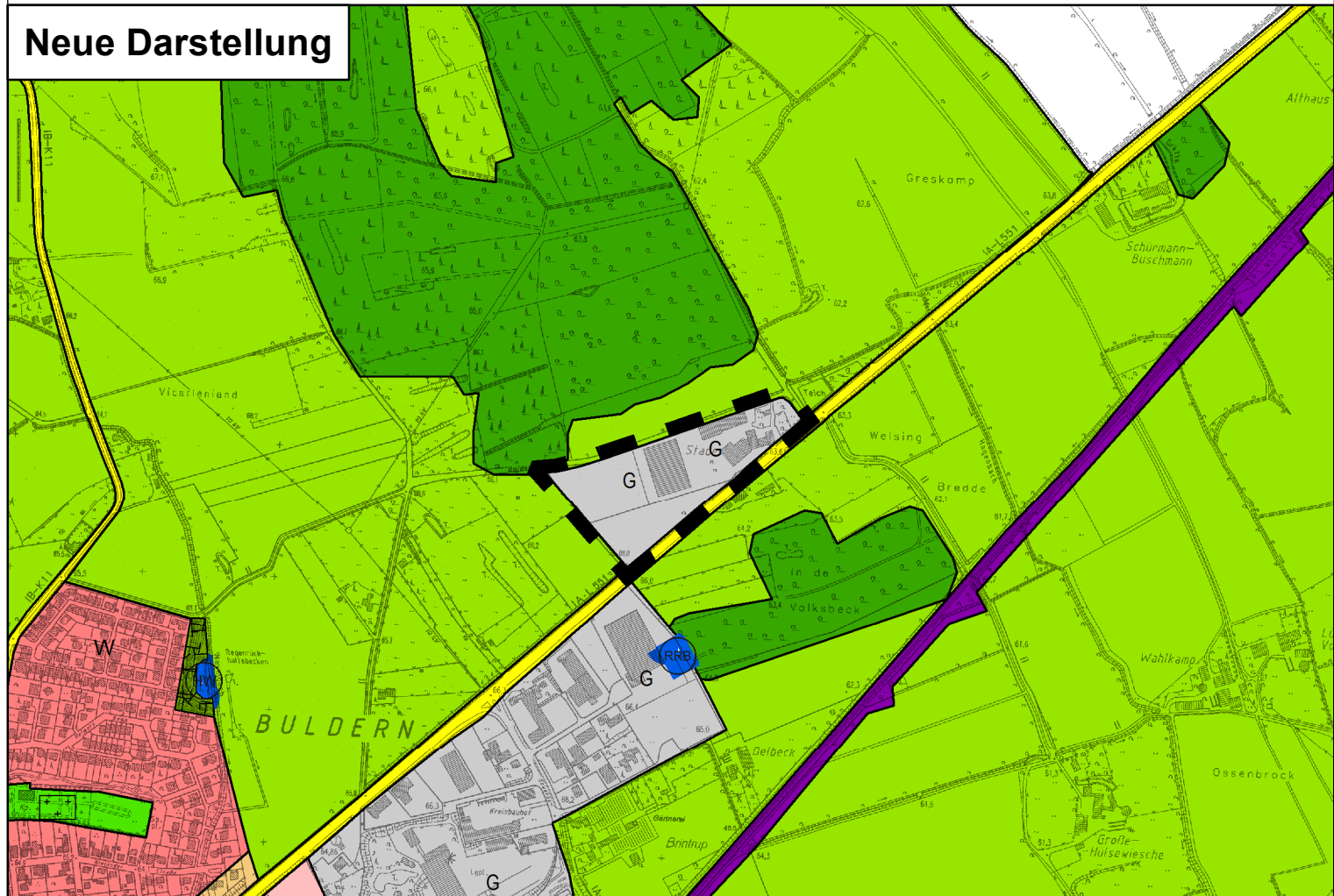


Teiländerungsbereich 1

Alte Darstellung

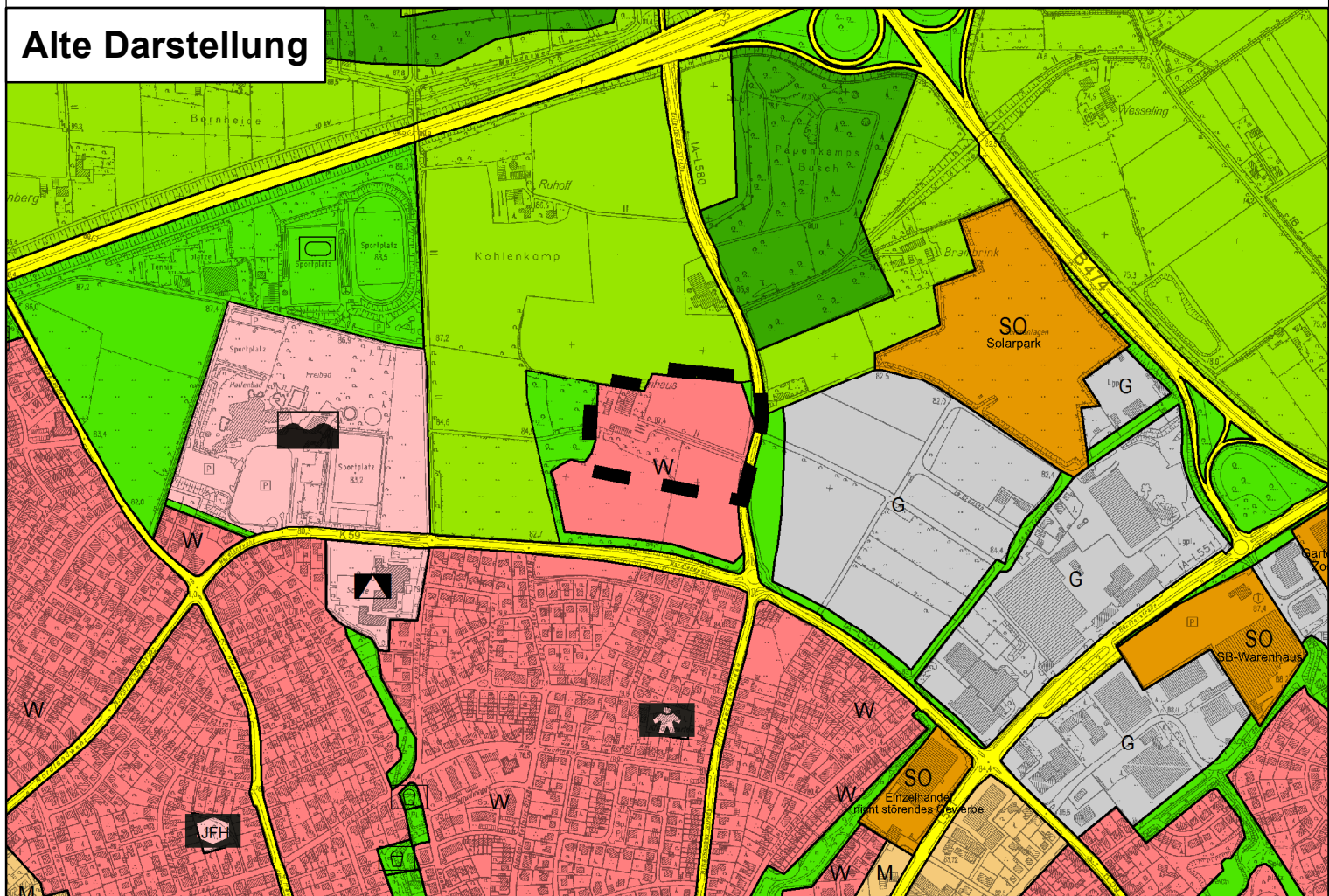


Neue Darstellung

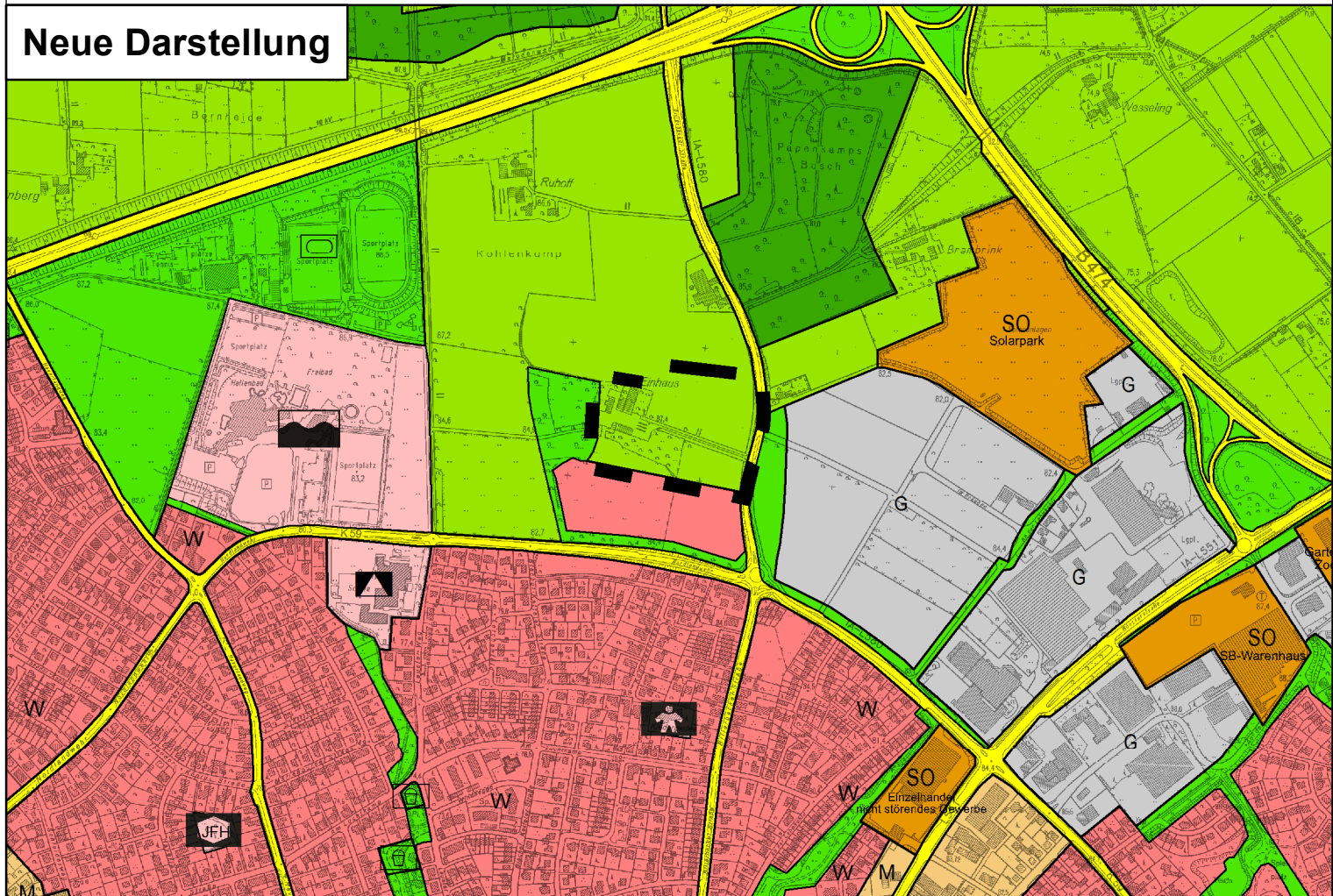


Teiländerungsbereich 2

Alte Darstellung



Neue Darstellung



Darstellungen

- Gewerbliche Bauflächen
- Landmaschinenreparaturbetrieb
- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Wohnbauflächen
- Flächen für die Landwirtschaft
- Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung (Solarpark, SB Warenhaus, Einzelhandel)
- Flächen für Wald
- Flächen für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung (Hallenbad, Kindergarten, Schule, Jugendfreizeitheim)
- Bahnanlagen
- Straßenverkehrsflächen
- Fläche für Grünanlage
- Grenze des Geltungsbereichs

Maßstab 1 : 10.000



Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung -BauNVO) vom 23. 1. 90 (BGBl. I S.132) in der zur Zeit geltenden Fassung.
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.90 (BGBl. I 1991 S.58) in der zur Zeit geltenden Fassung.
- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW v.14. 7. 94 (GV NW S. 666, SGV NW S. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung.

STADT DÜLMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

78. Änderung "Landmaschinenreparaturbetrieb Stade" und "Billerbecker Straße / Nordlandwehr"

Stadt Dülmen - Fachbereich 612
Vorbereitende Bauleitplanung
Dülmen, den 23.11.2017

Stadtbaurat

Verfahren

Die Durchführung dieser 78. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB durch die Stadtverordnetenversammlung am 02.03.2017 beschlossen worden. (Einleitungsbeschluss)

Dülmen, den 06.03.2017

gez. Stremlau
Bürgermeisterin

gez. Höltklein
Schriftführerin

Die Beteiligung der Öffentlichkeit hat am 26.09.2017 gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Darlegung und Anhörung stattgefunden.

Dülmen, den

Stadtbaurat

Dieser Plan zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am als Entwurf beschlossen und zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Dülmen, den

Bürgermeisterin

Schriftführer

Dieser Plan hat mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat in der Zeit vom bis einschl. öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Dülmen, den

Stadtbaurat

Die Stadtverordnetenversammlung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB am über die eingegangenen Stellungnahmen entschieden und diese Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Dülmen, den

Bürgermeisterin

Schriftführer

Diese 78. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung Az.: genehmigt worden.

Münster, den

Bezirksregierung Münster

(Siegel)

Die Genehmigung dieser Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung wirksam.

Dülmen, den

Bürgermeisterin